

# SAALE-ORLA-KREIS LANDRATSAMT



Landratsamt Saale-Orla-Kreis · Postfach 13 55 · 07903 Schleiz



## Fachdienst Bauordnung

Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz  
Telefon (Zentrale): (03663) 488-0

## Dienstgebäude:

Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz

**Datum:** 21.05.2013

Empfänger:

Stadt Hirschberg  
Marktstraße 2  
07927 Hirschberg

Vorhaben/  
Betreff:

**Bebauungsplan "Sondergebiet-Holzverarbeitung Wetterau", Stadt  
Hirschberg, OT Ullersreuth  
Hier: TÖB Stellungnahme zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes vom  
01.02.2013, gemäß §4a(3) BauGB  
Ullersreuth, ~**

**Aktenzeichen: 00314-2013-24**

Bearbeiter: Frau Oehler  
Zimmer: Wisentahaus 202  
Telefon: 03663-488817  
Telefax: 03663-488495  
Email: bauordnung@lrasok.thueringen.de

Bauort:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Gemarkung:	Ullersreuth	Ullersreuth	Ullersreuth	Ullersreuth	Ullersreuth	Ullersreuth	Ullersreuth	Ullersreuth
Flur:	1	1	1	1	1	1	1	1
Flurstück(e):	613	614	615	616	617/1	636	637	641/1

## Stellungnahme des Landratsamtes im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Ergänzung zur Stellungnahme des Landratsamtes im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 26.04.2013.

Die Ergänzung beinhaltet die Stellungnahmen der Unteren Straßenverkehrsbehörde und der Unteren Wasserbehörde.

Im Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen zu oben bezeichnetem Vorhaben ergeben sich nachstehende Forderungen und Hinweise:

### Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde (Herr Hildmann ☎ 03663-488862)

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zu den wasserrechtlichen Belangen bezüglich vorgenannten Vorhabens:

- Erteilung Einvernehmen
- Erteilung Einvernehmen unter Festsetzung von Nebenbestimmungen iSd § 36 ThürVwVfG:
- Versagung Einvernehmen

2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können.

a) Einwendungen

Die geplante Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nicht genehmigungsreif geklärt. Zu folgenden Problemen wurde, wie auch im uns vorliegenden Wasserrechtsantrag vom 18.03.2013 nicht detailliert genug eingegangen (siehe auch unsere Schreiben vom 15.12.2011, 24.01.2013):

1.

Fehlender Nachweis der Schadlosgkeit des Abflusses in Bezug auf Unterlieger, Bebauung, Fischpächter, Gewässer Wetterau und Ehrlichbach bei Anspringen der Notentlastungsanlagen beider Regenbecken, in Abhängigkeit davon Wahl und Abstimmung eines geeigneten Notablaufweges/Retentionsraums.

2.

Eine Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken 2 bei Anspringen der Notentlastung in die Waldflächen ist ohne Zustimmung der betroffenen Dritten rechtlich nicht gesichert, inwieweit die Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken 1 bei Anspringen der Notentlastung in die Wiesenflächen rechtlich geklärt ist entzieht sich unserer Kenntnis

3.

Die Variantenuntersuchung der beiden Ableitungswege (auch der Notentlastungen) wurde unter Beachtung der Ableitkapazität der Vorfluter, Trinkwasserschutz und Hochwasservorsorge (trotz der Stadt Hirschberg vorliegenden Hochwasserschutzkonzeption des Ehrlichbachs) nicht abschließend geführt.

4.

Möglichkeiten einer Verminderung der Versiegelung neuer Flächen mit Trennung des Niederschlagswassers von Dach- und Verkehrsflächen sowie Entsiegelung/Umbindung von Dachentwässerungen bestehender Flächen zur Vermeidung einer Vermischung von belastetem und unbelastetem Niederschlagswasser wurden weder angedacht noch untersucht.

5.

Möglichkeiten einer Zwischenspeicherung von Notüberlaufwasser aus den Regenbecken in z.B. unterirdischen Systemen im Bereich der geplanten südlichen Betriebserweiterung (aufgrund Topografie Geländeregulierungen zur Schaffung eines Planuums notwendig) wurden weder angedacht noch untersucht.

6.

Nach dem Stand der Technik (Jahr 2013) bestehen ggf. weitere Möglichkeiten zur weitergehenden Reinigung des Wassers aus dem Nassholzlagersammelbecken sowie des Drosselabflusses der Regenbecken (Bodenfilter, Sedimentationsrohre, Aufrüstung der Straßeneinläufe, etc.) zur sicheren Einhaltung des vorgegebenen CSB Grenzwertes.

b) Rechtsgrundlage

§§ 5, 6, 8, 9, 14, 32, 48, 52, 54, 55, 57, 60, 72, 89 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),

c) Möglichkeiten der Überwindung

Siehe Begründung